

AG Genehmigung der 4 ÜNB –
 Beschleunigungsvorschläge zum Themenfeld „Umweltprüfungen (Europarecht)“
 Stand 14.05.2024 – Priorität / Beschleunigungspotenzial für den Netzausbau: **hoch** – **mittel** – **gering**

Europarecht		
Nr.	Stichwort / rechtliche Anknüpfung	Kurzbeschreibung des Ansatzes
	FFH	Komplexität reduzieren und Rechtsunsicherheiten beseitigen.
1.	Populationsbezug statt Individuenbezug	Aufgabe eines individuenbezogenen Schutzansatzes in den Verboten des Art. 5 lit. a bis c RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sowie Art. 12 Abs. 1 lit. a bis c RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Einführung eines Populationsbezugs
2.	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Klarstellung zum Umfang von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der FFH-Vorprüfung
3.	Kumulationsprüfung	Begrenzung der Prüftiefe der Kumulationsprüfung durch Einführung eines Verhältnismäßigkeitsansatzes analog BVerwG Trianel Urt v. 15.5.2019 /C 27/17, Rn. 23ff.
4.	Umgebungsschutz	Reichweite des Umgebungsschutzes klar definieren und eingrenzen
5.	Abweichung Standarddatenbogen/ nationale Schutzgebietsverordnung	Klarstellung, ob Erhaltungsziele und Erhaltungszustände bei inhaltlicher Abweichung aus dem ursprünglichen Standarddatenbogen, dem aktuellsten Standarddatenbogen oder der nationalen Schutzgebietsverordnung zu entnehmen sind.
6.	Abweichungsprüfung	Klarstellung und Begrenzung der in die FFH-Abweichungsprüfung einzubeziehenden Alternativen und deren Prüftiefe
7.	Signifikanzkriterium	Einführung eines Signifikanzkriteriums in Art. 12 Abs. 1 lit a FFH-RL analog zur nationalen Regelung zum Artenschutz in § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG
8.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Klarstellung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) in Art. 12 Abs. 1 lit. d RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie der Nester in Art. 5 RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie): Kein Schutz nicht mehr genutzter FuR oder Nester; Beschränkung auf den Ort der Fortpflanzung oder Ruhe, Ausschluss des Umfelds
9.	Natur auf Zeit	Klarstellung in Art. 12 FFH-RL (und Art. 9 VSR), dass temporäre Natur nicht denselben Schutzanforderungen genügen muss
10.	Anpassung Bewertungsmaßstäbe	Anpassung Art. 6 Abs. 3 RL 92/43/EWG zur Übernahme der maßgeblichen Standards für die FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Artenschutzrecht, da in der Verträglichkeitsprüfung nach der Rspr. des EuGH der strengere Maßstab der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (EuGH, Urteil vom 11. April 2013 – C-258/11 (Sweetman u.a.), Rn. 40, juris; Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 (Herzmuschelfischerei), Rn. 59, juris) gegenüber dem bei der Prüfung der Verbotstatbestände im Artenschutz zugrunde gelegten Maßstab der „praktischen Vernunft“ (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, Rn. 57, juris) gilt; zudem könnte in oder zu Art. 6 Abs. 3 RL 92/43/EWG (wie von der Rechtsprechung zum Artenschutzrecht angenommen) das Bestehen einer naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative geregelt werden, die entsprechend auch bei der gerichtlichen Kontrolle zu beachten wäre (vgl. zum Artenschutzrecht etwa BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15, NVwZ 2016, 1710, Rn. 128)
	Vogelschutz-Richtlinie (VSR)	
11.	Ausnahmetatbestand anpassen	Angleichung des Ausnahmetatbestands der VSR an die FFH-RL durch Aufnahme eines zusätzlichen Ausnahmegrundes in Art. 9 Abs. 1 lit a VSR „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“
12.	Ubiquitäre Vogelarten	Beschränkung des sich grds. auf sämtliche wild lebenden Vogelarten erstreckenden Anwendungsbereichs des strengen Artenschutz nach Art. 5 VRL durch Herausnahme von Vogelarten, die ubiquitär sind oder nachweislich EU-weit ungefährdet
	VSR/FFH	
13.	Vereinheitlichung der FFH und der VSR	Vereinheitlichung der Tatbestandsmerkmale, Maßstäbe und Ausnahmevoraussetzungen (Maßstab für den Nachweis einer Nichtbeeinträchtigung sollte die praktische Vernunft anstelle der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sein, die Ausnahmevoraussetzungen in der VRL sollten von der FFH-RL übernommen werden)

Europarecht		
Nr.	Stichwort / rechtliche Anknüpfung	Kurzbeschreibung des Ansatzes
	WRRL	
14.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der WRRL	Privilegierung von Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit.(gemäß nationaler Liste dieser Vorhaben, z.B. für Deutschland im Bereiche Netzausbau: Listung der BBPI-Vorhaben) analog Art. 6 NotfallVO und Art. 15e RED III, z.B. durch eine Generalausnahme -> keine Prüfung bzgl. WRRL -> kein Fachbeitrag WRRL -> ggf. Festlegung von Minderungsmaßnahmen (Zahlungen) Soweit eine Privilegierung nicht möglich ist – als Rückfallposition Punkte 15-18:
15.	Verschlechterungsverbot	Korrektur EuGH zu Art. 4 WRRL, Verschlechterungsverbot: Gesamtzustand statt Einzelkomponente
16.	Verschlechterungsverbot	Änderung von Art. 4 Abs. 1 RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) dahingehend, dass das Verschlechterungsverbot bei der Zulassung von Infrastrukturvorhaben nur als Abwägungsbelang berücksichtigt wird
17.	Verschlechterungsverbot	Ausdrückliche Einführung von Irrelevanzschwellen in Art. 4 RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), unterhalb derer eine (feststellbare) nachteilige Veränderung nicht als Verschlechterung gilt; in diesem Zusammenhang sollten auch Einwirkungen von lediglich temporärer Natur miteingefasst werden
18.	Gestuftes Prüfverfahren analog Art. 6 III FFH-RL	Einführung eines zweistufigen Prüfverfahrens mit Vor- und Hauptprüfung nebst Ausnahmeprüfung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL; weitere Vereinfachung in der Vorprüfung für besondere Vorhabenkategorien -> Verzicht auf projektspezifische Prüfung, stattdessen standardisierte Prüfung von Vorhabenkategorien bspw. für Zubeseilung- und (Ersatz- und Parallel-)Neubauprojekte von Freileitungen und für Standardverlegeverfahren bei Erdkabel
	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	
19.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der MSRL	Privilegierung von Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit.(gemäß nationaler Liste dieser Vorhaben, z.B. für Deutschland im Bereiche Netzausbau: Listung der BBPI-Vorhaben) analog Art. 6 NotfallVO und Art. 15e RED III, z.B. durch eine Generalausnahme -> keine Prüfung bzgl. MSRL -> kein Fachbeitrag MSRL -> ggf. Festlegung von Minderungsmaßnahmen (Zahlungen) Soweit eine Privilegierung nicht möglich ist – als Rückfallposition Punkte 20-21:
20.	Verschlechterungsverbot	Berücksichtigung von räumlichen Bezugsgrößen MSRL und Relevanzschwellen hinsichtlich Art. 9, 10 sowie Anhang I und III der MSRL (Maßstab zur Prüfung Verschlechterungsverbot)
21.	Gestuftes Prüfverfahren	Einführung eines zweistufigen Prüfverfahrens mit Vor- und Hauptprüfung
	UVP/SUP-RL	
22.	Prüftiefe SUP	Sicherstellung und Beibehaltung einer ebenengerechten Prüftiefe für Pläne und Programme und damit Vermeidung einer Übernahme der Prüftiefe der UVP für Projekte (Negativbsp. SUP zur Bundesfachplanung)
23.	Prüftiefe Alternativen	Klarstellung, dass ebenengerecht auch Grobanalysen zulässig sind
24.	Verhältnis UVP/nationales Fachrecht	Klarstellung, dass das UVP –Verfahrensrecht keine Auswirkung auf die Anforderungen des nationalen materiellen Fachrechts hat, z BRs Prenninger, die Frage der UVP-Pflicht nicht den Waldbegriff nationaler Waldgesetze verändern kann
25.	Materielle Präklusion	Anpassung von Art. 11 RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) durch Einfügung einer Regelung, wonach mitgliedstaatliche materielle Präklusionsregelungen (wieder) zulässig sind, sodass verspätet eingebrachte Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden müssen (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – C-137/14, Rn. 75 bis 82, juris), ggf. unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass den Betroffenen und Vereinigungen ausreichend Zeit für ihre Stellungnahme zur Verfügung stand; Klarstellung der Zulässigkeit mitgliedstaatlicher materieller Präklusionsregelungen im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention

Europarecht		
Nr.	Stichwort / rechtliche Anknüpfung	Kurzbeschreibung des Ansatzes
UVP/SUP-RL		
26.	Rechtsschutzkonzentration	Klarstellung in Art. 11 Abs. 2 RL 2011/92 (UVP-Richtlinie) und im Einklang mit der Aarhus Konvention, dass bei gestuften Genehmigungsentscheidungen eine Rechtsschutzkonzentration erst auf der Zulassungsebene zulässig ist, wenn die Inzidenzkontrolle eine effektive Überprüfungsmöglichkeit bietet
27.	Kausalitätskriterium bei Verfahrensfehlern	Klarstellung in Art. 11 RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), unter welchen Umständen im Falle einer fehlerhaft durchgeführten UVP (insbesondere etwa durch eine fehlerhafte Bekanntmachung) in Bezug auf das Kausalitätskriterium eine Rechtsverletzung im Sinne der UVP-Richtlinie vorliegt
28.	Materielle Fehler im Verfahren	Klarstellung in Art. 11 RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), dass materielle Fehleinschätzungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung keinen UVP-Verfahrensfehler begründen, mit dem der betroffenen Öffentlichkeit die Garantien genommen wird, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der RL 2011/92, Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen.
USchad-RL		
29.	Anpassung Umweltschadensrecht an Erleichterungen an EU-NotfallVO und RED III	Eine nachteilige Veränderung von geschützten Arten im Sinne des Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2004/35/EG aufgrund einer Ausführung eines Projektes im Rahmen einer Genehmigung stellt keinen Umweltschaden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG dar, soweit sich diese Veränderung aus einer Anwendung des Art. 6 der Notfall-VO sowie Art. 15 e RED III ergibt.
30.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der USchadG-Regelungen	Generalausnahme für Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit -> EE / Netze
Soil Monitoring Law		
31.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der geplanten Regelungen	Generalausnahme für Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit -> EE / Netze
EU Guidelines / Reviews		
32.	z.B. zu den Themen UVP, Genehmigungsbeschleunigung, RED III	Bei Fortschreibung bzw. erstmaliger Erstellung nur formale (nachrichtliche) Aktualisierung / Darlegung der neuen Rechtslage (z.B. bzgl. NotfallVO, RED III) Keine neuerlichen, vertiefenden oder veränderten Auslegungen oder Definitionen, keine Einengung der Spielräume für die nationale Umsetzung

Beispiele aus der Praxis zur Veranschaulichung von Verzögerungen zu ausgewählten obigen Punkten		
Nr.	Stichwort / rechtliche Anknüpfung	Kurzbeschreibung des Beispiels / ggf. Hinweise zur damit verbundenen Verzögerung
	Übergreifend	
	Fehlende Stichtagsregelung	Der Planfeststellungsbeschluss muss aktuell die Rechtslage und die Datenlage zum Zeitpunkt seines Erlasses zugrunde legen. Werden von Dritten zwischen der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen und insbes. zwischen dem Erörterungstermin und dem Planfeststellungsbeschluss neue, aktuellere Daten eingebracht, führt dies zu erheblichen Aufwänden, z.B. infolge von Nachbearbeitungen und Anpassungen der Planfeststellungsunterlagen und damit zu massiven zeitlichen Verzögerungen. Eine große Herausforderung stellen auch Änderungen von Raumordnungsplänen dar, deren aktuellste Fassung auch bis zum Tag des PFB berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet erheblichen planerischen und zeitlichen Aufwand, wenn die Antragsunterlage aufgrund der Änderungen anzupassen ist und führt unmittelbar zur Verschiebung des Erlasses des PFB.
1 3 6 7 10 11 12 13 14 (18) 19 (21)	Marktsituation Umweltplanungsbüros	Ähnlich wie bei Trassierungsbüros ist die Marktsituation auch bei Umweltplanungsbüros aktuell so angespannt (mit weiter zunehmender Tendenz), dass bei Ausschreibungen für Umweltdienstleistungen oft nur noch ein Angebot oder zum Teil gar keine Angebote abgegeben werden. Jede Entlastung der Dienstleister bei der Unterlagenerstellung (z.B. bei der Erstellung des Fachbeitrags zur WRRL oder zur MSRL siehe insbes. Punkt 14 und 19 bzw. Rückfallposition in den Punkten 18 und 21 oder bei der Erstellung von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen siehe Punkt 1 bis 13, insbes. aber die Punkte 1, 3, 6, 7, 10-13) kann daher helfen, den Markt zu entlasten und Projekte im abgestimmten Terminplan umsetzen zu können. Bsp.: <ul style="list-style-type: none">Die Umweltdienstleistungen für das im NEP gerade bestätigte Vorhaben P490 wurden seitens TenneT inzwischen bereits zwei Mal ausgeschrieben, ohne dass ein Bieter ein Angebot abgegeben hat. Aktuell wird eine dritte Ausschreibung vorbereitet. Sollte auch hier kein Bieter ein Angebot abgeben, ist der angedachte Projektterminplan nicht zu halten und muss angepasst werden (die Verzögerung hängt dabei unmittelbar davon ab, wann ein Umweltdienstleister gebunden werden kann).
22 29 30 31 32	Verhinderung von Entschleunigungsrisiken	Die Punkte 22 und 29-32 fokussieren nicht auf eine Beschleunigung von Projekten, sondern auf die Verhinderung des Eintretens möglicher Entschleunigungsrisiken. Diese können durch <ul style="list-style-type: none">einer Verlagerung der Prüftiefe in vorgelagerte Prüfphasen (Punkt 22)massiven zeitlichen Verzögerungen beim Bau insbes. durch Baustopps (Punkt 29 und 30)den Aufbau zusätzlicher Anforderungen bei Geländearbeiten und bei der Erstellung von Unterlagen zum Bodenschutz und der Einführung neuer rechtlicher Befreiungsvoraussetzungen (Punkt 31)veränderte, vertiefende Auslegungen, die eine Umarbeitung oder veränderte Bearbeitung von Unterlagen auslösen würden (Punkt 32) entstehen. Sofern diese Risiken eintreten würden, ergäben sich hierdurch unmittelbar – in ihrer zeitlichen Dimension jeweils abhängig vom Umfang des eintretende Risikos – negative Auswirkungen / Verzögerungen bei der Unterlagenerstellung (bei angespannter Dienstleistersituation, s.-o.) bzw. beim Bau.
	FFH	
1 2 3 4 5	Verzögerung und Kapazitätsbindung vermeiden	Die unter den Ziffern 1-5 dargestellten Probleme betreffen die Auslegung unklarer Regelungen inkl. teils sehr weitgehender Rspr des EuGH zum FFH-Recht. Sie führt in vielen Projekten, die mit FFH-Gebieten Berührung haben, zu erheblichen Unsicherheiten und umfangreichen Abstimmungen zwischen VHT, seinen Umweltdienstleistern und eingebundenen Juristen zur Erarbeitung einer Lösung sowie anschließend Diskussion mit der Genehmigungsbehörde und ggf. erneuter Anpassung der Vorschläge zum Umgang mit den Aspekten in den FFH-Antragsunterlagen. Fehler bei diesen Fragestellungen stellen erhebliche Klagerisiken dar. Klarstellungen sowie Korrekturen zu weiter Rspr des EuGH können hier erheblichen Ermittlungs- und Bewertungsaufwand in den Verfahren reduzieren und zu einer Beschleunigung führen. Eine zeitliche Einschätzung dazu ist kaum möglich. Bsp. zu 1: So stand etwa bei dem Ersatzneubauvorhaben Vorhaben Nr. 14 Röhrsdorf-Weida-Remptendorf der artenschutzfachliche Individuenbezug einer Anwendung der sog. Deltaprüfung (Beschränkung der Umweltauswirkungen des höheren Ersatzneubaus auf die Erhöhung des Mastes) der Individuenbezug entgegen, sodass hier umfangreichere Prüfungen erforderlich wurden und der Ersatzneubau im Ausgangspunkt rechtlich wie ein Neubau zu betrachten war. Bsp. zu 2: Das Thema der Schadensbegrenzungsmaßnahmen betraf in SuedLink und SuedOstLink etwa die Frage, inwiefern die Berücksichtigung der Erdverkabelung eine in der FFH-Vorprüfung nicht zu berücksichtigende Schadensbegrenzungsmaßnahme darstellen könnte. Die Verfahren laufen noch, insofern ist zu überlegen, wie öffentlich man diese Punkte machen will. Auch stellt sich diese Frage z.B. für die Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern als Minderungsmaßnahmen in der FFH-Vorprüfung, da diese nach jüngerer Rspr des BVerwG artspezifisch in ihrer Wirksamkeit zu berücksichtigen sind und dies nur schwerlich in einer nur überschlägigen Vorprüfung möglich sein dürfte.

Beispiele aus der Praxis zur Veranschaulichung von Verzögerungen zu ausgewählten obigen Punkten		
		<p>Bsp. zu 3: In Vorhaben 14 (Röhrsdorf-.Weida-Remptendorf) und Vorhaben 5 (SOL) sowie 3 und 4 (SL) stellte sich die Frage, wieviel Ermittlungsaufwand in die Kumulationsprüfung, also die Ermittlung zusätzlicher Umweltauswirkungen aufgrund bereits bestehender Anlagen, zu investieren ist. Viele Altanlagen haben keine oder nur lückenhafte Umweltbewertungen, sodass sich die Frage stellt, ob zu Drittanlagen eigene Ermittlungen und Bewertungen anzustellen sind. Dies würde ganz erheblichen planerischen und zeitlichen Aufwand verursachen.</p> <p>Bsp. zu 4 und 5: Auch zu diesen Fragen wurde in den Vorhaben 14 und 5 umfangreich diskutiert, zu Standarddatenbögen auch in Vorhaben 5a (SOL+).</p>
	UVP/SUP-RL	
<p>22 Prüftiefe SUP</p> <p>23 Prüftiefe Alternativen</p> <p>Weservertiefungs-Rspr: Getrennte Betrachtung von gemeinsam geplanten Vorhaben</p>		<p>Vorhaben 2 (Ultranet): Aufgrund des Sachverhalts wurde im Rahmen der Bundesfachplanung eine Nachbeteiligung durchgeführt, die rund 1 Jahr Verzögerung auslöste. Eine Klarstellung hätte dies verhindern können. Mit der künftig reduzierten Bedeutung der Bundesfachplanung entschärft sich das Thema allerdings.</p> <p>Vorhaben 1 (A-Nord): Die ebenengerechte Prüftiefe bei der SUP hätte bei der Bundesfachplanung einiges an Arbeit erspart.</p> <p>Bei A-Nord sind alle alternativen Trassenkorridore aus dem § 6 Antrag mit aufgegeben worden, um diese in den § 8 Anträgen nochmals vertieft zu prüfen.</p> <p>Dadurch entstanden unzählige Kombinationsmöglichkeiten (bis zu 2,3 Mio.). Eine Klarstellung, dass eine Grobanalyse zielführend und auch ausreichend ist, hätte damals geholfen, um die alternativen Trassenkorridore nicht mehr in den § 8er Anträgen betrachten zu müssen.</p> <p>Auch in den § 21er Unterlagen sind Alternativen zur Prüfung aufgegeben worden, die u. E. frühzeitig hätten abgeschichtet werden können/müssen bzw. erst gar nicht zur Prüfung aufgegeben werden müssten (z. B. Trassenalternativen durch Altlastenverdachtsflächen).</p> <p>Bei Vorhaben 3, 4 und 5 BBPI wurde über 1,5 Jahre eine Lösung für diese Anforderung des BVerwG gesucht, da hier eine parallele Planung fachplanerisch eigenständiger Vorhaben durchgeführt wurde, die nach der Rspr des BVerwG möglicherweise erfordert, dass eine getrennte Betrachtung der Umweltauswirkungen stattfindet, was aber bei so eng verknüpften Vorhaben kaum möglich ist. Vergleichbare Probleme entstehen bei der Mitnahme von 110kV-Leitungen auf demselben Gestänge, vgl. etwa Vorhaben 51 und 71 BBPI. Die Verfahren laufen noch, insofern ist zu überlegen, wie öffentlich man diese Punkte machen will.</p>